

Inklusives Wahlrecht?

Am 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss (Az.: 2 BvC 62/14) entschieden, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, Menschen vom Wahlrecht auszuschließen, für die eine rechtliche Betreuung in allen Angelegenheiten gerichtlich angeordnet wurde. Als Reaktion auf diese Entscheidung brachten die die Regierung tragenden Fraktionen von CDU/CSU und SPD am 12. März 2019 einen Entschließungsantrag im Deutschen Bundestag ein, in dem der Beschluss des BVerfG begrüßt wird. Darüber hinaus enthält der Antrag Eckpunkte, die die künftige Ausgestaltung eine „inklusive Wahlrechts“ skizzieren.¹

Die schnelle Reaktion auf den Beschluss des BVerfG erscheint auf den ersten Blick erfreulich. Bei näherer Betrachtung der parlamentarischen Vorgänge muss sich allerdings Befremden einstellen: Wenige Tage zuvor, am 6. März 2019, war dem Plenum des Deutschen Bundestages ein(e) „Beschlussempfehlung und Bericht“ des Ausschusses für Inneres und Heimat zugeleitet worden, mit dem die Ablehnung zweier Gesetzentwürfe empfohlen wird, die gerade die Beseitigung des vom BVerfG als verfassungswidrig erkannten Wahlausschlusses behinderter Menschen zum Gegenstand hatten.² Diese Gesetzentwürfe waren bereits am 3. Juli 2018 von einer Reihe Abgeordneter sowie der Fraktion der FDP³ bzw. am 26. September 2018 jeweils von einer Reihe Abgeordneter und den Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE⁴ im Deutschen Bundestag eingebracht worden. Zu dieser Zeit war das BVerfG bereits mit den dem erwähnten Beschluss zugrunde liegenden Klagen befasst.⁵

Jedenfalls aus der Sicht eines Bürgers mit Behinderung, der zwar selbst nicht von dem nunmehr für verfassungswidrig befundenen Wahlrechtsausschluss betroffen ist (bzw. war), sich aber für eine inklusiv ausgestaltete Gesellschaft und damit für so viel

¹ BT-Drs. 19/8261 vom 12.03.2019

² BT-Drs. 19/8177 vom 06.03.2019

³ BT-Drs. 19/3171 vom 03.07.2018

⁴ BT-Drs. 19/4568 vom 26.09.2018

⁵ Die Klagen (insgesamt hatten sich acht Personen an das BVerfG gewandt) wurden mit Schriftsatz vom 22. November 2013 in Gestalt eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag erhoben (vgl. BVerfG-Beschluss vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14 –, S. 8 (Rdnr. 13))

Beteiligung behinderter Menschen an politischen Prozessen wie irgend unter Beachtung sachlicher Argumente vertretbar einsetzt, sollte der geschilderte Vorgang einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die Fragestellung muss lauten: *Weshalb wurde das parlamentarische Verfahren zur Behandlung zweier Gesetzentwürfe, die die Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen für bestimmte Personen zum Ziel hatten, bis hin zur Erstellung einer Beschlussempfehlung durch den zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages betrieben, obwohl eine Entscheidung zu eben dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht absehbar war?*

Die Entwicklung

Die Regelungen zum Wahlausschluss bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderung gelten in unterschiedlichen Ausgestaltungen bereits seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die letzte inhaltliche Änderung erfolgte durch das so genannte Betreuungsgesetz von 1990, das 1992 in Kraft trat. Nach dieser bis heute inhaltlich unverändert geltenden Regelung sind (u.a.) Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen, für die dauerhaft ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt ist.⁶

Am 26. März 2009 ist das von den Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 verabschiedete „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Nach Artikel 29 dieses Vertragswerks garantieren die Vertragsstaaten „Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, das Recht von Menschen mit Behinderung [zu schützen], bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Wahl ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ... indem sie gegebenenfalls die Nutzung neuer und unterstützender Technologien ermöglichen“⁷

Wegen dieser Bestimmungen gab die Bundesregierung im Jahr 2011 eine interdisziplinäre Studie zur tatsächlichen Situation behinderter Menschen bei der Ausübung

⁶ vgl. hierzu BVerfG-Beschluss vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14 –, S. 4 f. (Rdnrn. 4, 5)

⁷ zitiert nach der „Schattenübersetzung“ des Netzwerk Artikel 3 e.V., 3. Auflage 2018; diese „korrigierte Fassung der durch Deutschland, Österreich, Liechtenstein und die Schweiz abgestimmten deutschen Übersetzung der (auf Deutsch nicht existierenden) amtlichen Fassung des Vertragswerks gibt diese authentischer wieder als die genannte Übersetzung und wird daher von mir verwendet

des aktiven und passiven Wahlrechts in Auftrag. Diese wurde 2016 veröffentlicht.⁸ Sie kam offenbar zu dem Ergebnis, dass die fraglichen Wahlausschlüsse verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien.⁹ Angesichts dessen ist jedenfalls nachvollziehbar, dass die Bundesregierung seinerzeit keinen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen hat.

Erst durch eine im Jahr 2012 erfolgte Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) war es für Bürger möglich geworden, vor dem BVerfG Klagen gegen das Wahlrecht zu erheben, die sich nicht gleichzeitig gegen die durch die angegriffene Wahl zustande gekommene Zusammensetzung des Deutschen Bundestages richten. Somit konnte frühestens nach der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Jahr 2013 eine Klage gegen die seit Bestehen der Bundesrepublik bestehenden, vorstehend beschriebenen Wahlausschlüsse erhoben werden.¹⁰ Diese Gelegenheit wurde dann von acht Personen wahrgenommen. Sieben dieser Klagen waren erfolgreich; die achte musste letztlich abgewiesen werden, weil dem betroffenen Kläger die Teilnahme an der Wahl möglich gewesen war.¹¹

Die Bundestags-Drucksachen

1. In dem am 03.07.2018 von einer Reihe von Abgeordneten und der FDP-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf wird auf das (seinerzeit) laufende Verfahren vor dem BVerfG sowie den erwähnten Forschungsbericht¹² hingewiesen; diese gäben den Diskussionsstand wieder und zeigten Handlungsoptionen auf.¹³ Die Einfügung des Benachteiligungsverbotens ins Grundgesetz im Jahr 1994 sowie die Ratifizierung der UN-BRK stellten einen Paradigmenwechsel dar und machten eine Reform des Bundeswahlgesetzes notwendig.¹⁴ Als gesetzgeberische Maßnahmen werden – alternativlos – eine Streichung der entsprechenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und eine entsprechende Änderung des Europawahlgesetzes vorgeschlagen.¹⁵

Im Allgemeinen Teil der Begründung dieses Gesetzentwurfs wird u.a. ausgeführt: „Der im Bundesteilhabegesetz festgeschriebene und auf der UN-BRK basierende neue Ansatz der Personenzentriertheit mit der Stärkung der Kompetenzen, Talen-

⁸ Forschungsbericht 470 „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung“, BMAS Juni 2016

⁹ vgl. hierzu BVerfG-Beschluss vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14 –, S. 6 f. (Rdnrn. 8, 9)

¹⁰ vgl. hierzu a.a.O., S. 11 (Rdnrn. 25, 26)

¹¹ vgl. a.a.O., S. 13 (Rdnr. 34)

¹² s. Fn 8

¹³ BT-Drs. 19/3171, S. 1

¹⁴ vgl. ebenda

¹⁵ vgl. a.a.O., S. 2

te und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen muss sich auch in der Ausübung des höchstpersönlichen Wahlrechts ausdrücken. Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben hat die gleiche Bedeutung wie Teilhabe am Arbeitsleben oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Pauschale Ausschlüsse und eine automatische Verknüpfung des Wahlrechtes mit anderen Angelegenheiten gemäß des Betreuungsrechtes sind sachlich nicht zu rechtfertigen. ... Wahlrecht ist ein Eckpfeiler einer jeden Demokratie. Menschen unter Vollbetreuung sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl unstrittig ist, dass von der Unfähigkeit der Regelung von Alltagsangelegenheiten kein Rückschluss auf die Wahlfähigkeit geschlossen werden kann. Insbesondere der Betreuungsgerichtstag e.V. betont, dass bei der Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten nur Aussagen zum Umfang der Unterstützung und nicht zum Ausmaß der Einschränkungen und damit keine Aussage über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes getroffen werden. Zudem sei es Aufgabe und Ziel der Betreuung, Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern. Der Betreuungsgerichtstag und auch der Bundesverband der Berufsbetreuer empfehlen die ersatzlose Streichung der Wahlausschlüsse.“¹⁶

2. In dem von Abgeordnetengruppen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE und den jeweiligen Fraktionen eingebrachten Gesetzentwurf wird einleitend auf den Rechtszustand der Wahlrechtsausschlüsse Bezug genommen; dann fahren die Autoren fort: „Wie eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2016 gezeigt hat, werden auf diese Weise knapp 85.000 Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach geltenden menschenrechtlichen Standards sind diese Ausschlussstatbestände nicht zu rechtfertigen.“ [Es folgt ein ausführlicher Verweis auf den oben dargestellten Artikel 29 der UN-BRK.]¹⁷ Als zu ergreifende gesetzgeberische Maßnahme wird die ersatzlose Streichung der die Wahlausschlüsse regelnden Bestimmungen im Bundeswahlgesetz (BWahlG) und im Europawahlgesetz vorgeschlagen. Alternativen werden nicht benannt.¹⁸ Ergänzend wird eine Änderung des § 33 Abs. 2 BWahlG vorgeschlagen: Dort sind in der geltenden Fassung Assistenzleistungen (kennzeichnen, falten und Einwerfen des Wahlzettels in die Wahlurne) nur bei einer *körperlichen* Behinderung erlaubt; es wird vorgeschlagen, diese Einschränkung zu streichen.¹⁹ Eine entsprechende Ergänzung wird für das Europawahlgesetz gefordert.²⁰

¹⁶ a.a.O., S. 4

¹⁷ BT-Drs. 19/4568, S. 1

¹⁸ a.a.O., S. 2

¹⁹ a.a.O., S. 3

²⁰ a.a.O., S. 4

Im Allgemeinen Teil der Begründung werden diese Vorschläge u.a. wie folgt untermauert: „Einschränkungen des Wahlrechts sind verfassungs- und völkerrechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Diskriminierende Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts sind stets ausgeschlossen. Eine Reihe internationaler Gremien ... hat sich in jüngster Vergangenheit dafür ausgesprochen, einen Ausschluss vom Wahlrecht, der aufgrund von Annahmen über kognitive Fähigkeiten von Wählerinnen und Wählern bzw. deren Mangel vorgenommen wird, als unzulässige Diskriminierung einzustufen. Klar gegen jeden Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer Behinderung hat sich das Ministerkomitee des Europarates in seiner am 16.11.2011 angenommenen Empfehlung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben ... ausgesprochen [wird ausgeführt]. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht für den Gesetzgeber beim Entzug des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen allenfalls einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum, da es sich gerade bei Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung um eine besonders verwundbare Gruppe handele, die in der Vergangenheit erhebliche Diskriminierungen erfahren habe [mit Nennung der EGMR-Entscheidung].“ Im weiteren Verlauf wird auf Artikel 29 der UN-BRK sowie auf den Umstand hingewiesen, dass in mehreren europäischen Staaten, aber auch in vier Bundesländern die entsprechenden Wahlausschlüsse bereits beseitigt worden sind. Ferner wird ausgeführt, gegen den Wegfall der Wahlausschlüsse könnten auch keine durchgreifenden Bedenken geltend gemacht werden. So bestehe ein Missbrauchspotenzial etwa auch bei der Briefwahl, ohne dass derartige Möglichkeiten der Stimmabgabe generell ausgeschlossen würden.²¹

3. Zu diesen beiden Gesetzentwürfen legte der Ausschuss für Inneres und Heimat dem Plenum des Deutschen Bundestages am 06.03.2019 – als gut zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG, mit dem die in Rede stehenden Wahlausschlüsse für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wurden (!) – eine(n) „Beschlussempfehlung und Bericht“ vor.²² Der Ausschuss empfiehlt darin dem Plenum *die Ablehnung beider Gesetzentwürfe*.²³

Im Begründungsteil der Drucksache werden die Positionen der einzelnen Fraktionen dargestellt:

- a) „Die CDU/CSU-Fraktion macht deutlich, dass über das Thema weiter diskutiert werden müsse. Insbesondere müssten verfassungsrechtliche Vorgaben beach-

²¹ vgl. a.a.O., S. 5 f.

²² BT-Drs. 19/8177

²³ Vgl. a.a.O., S. 2 f.

- tet werden.“ Im weiteren wird auf Gesprächsangebote an die anderen Fraktionen sowie parlamentarische Gepflogenheiten hingewiesen.²⁴
- b) Die SPD-Fraktion erklärt sinngemäß, sie habe die klare Haltung, die im Bundeswahlgesetz aktuell noch normierten Wahlausschlüsse streichen zu wollen. In einer bereits weit fortgeschrittenen Diskussion seien nur noch Detailfragen zu klären. Aus Gründen der Koalitionsrason werde man heute gegen die Gesetzesentwürfe stimmen.²⁵
- c) Die AfD-Fraktion kündigt Stimmenthaltung an; das Thema sei „noch nicht in Gänze ausdiskutiert.“²⁶
- d) Die FDP-Fraktion kritisiert, angesichts der vorliegenden eindeutigen Stellungnahmen sei die Beibehaltung der Wahlausschlüsse „schwer nachvollziehbar.“ Die Entscheidung des BVerfG zu dieser Frage müsse nicht abgewartet werden: Es gehe nicht um die Frage, ob die Wahlausschlüsse verfassungswidrig seien (dies wird als gegeben angesehen), sondern ob sie verfassungsrechtlich geboten seien. Diese Entscheidung sei Sache des Gesetzgebers. „Es gehe um die Abschaffung des stigmatisierenden, pauschalierten Ausschlusses vom Wahlrecht, der mit den Grundwerten, mit dem Verständnis von Menschenrechten und vom Wahlrecht in diesem Land in keiner Weise in Übereinstimmung stehe.“²⁷
- e) DIE LINKE erhebt den Vorwurf, es entstehe der Eindruck, die Koalitionsfraktionen wollten das Gesetzesvorhaben wegen der anstehenden Europawahl 2019 verzögern.²⁸ Betont wird, dass man neben der Streichung des Wahlausschlusses eine Unterstützungsmöglichkeit für behinderte Wähler/innen schaffen wolle. Daher habe man einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt.²⁹
- f) Die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN hebt die Absurdität der Situation hervor, dass unter Vollbetreuung stehende Menschen in einigen Bundesländern „vollkommen inkludiert“ an der Landtagswahl, nicht jedoch an der Bundestagswahl teilnehmen könnten. Spätestens mit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr

²⁴ vgl. a.a.O., S. 6

²⁵ vgl. ebenda

²⁶ vgl. ebenda

²⁷ a.a.O., S. 6 f.

²⁸ Die Aussagen in dem am 12. März 2019 von den Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD eingebrachten Entschließungsantrag auf BT-Drs. 19/8261 (s. unten 4.) scheinen dem zu widersprechen. Die dort genannte Empfehlung, Änderungen des Europawahlrechts sollten zur Wahrung der Rechtssicherheit spätestens ein Jahr vor anstehenden Wahlen in Kraft treten, beruhen auf *Empfehlungen* der so genannten „Venedig-Kommission“, die Staaten verfassungsrechtlich *berät* [Hervorhebungen von mir] (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Venedig-Kommission>). Es ist folglich zumindest nicht auszuschließen, dass diese Ein-Jahres-Frist nicht unüberwindbar gewesen wäre, wenn ein ernsthafter Wille bestanden hätte, den Wegfall der Wahlausschlüsse bereits zur Europawahl im Mai 2019 wirksam werden zu lassen.

²⁹ vgl. BT-Drs. 19/8177, S. 7

2009 sei ein solcher Ausschluss „nicht mehr haltbar. Seit 2013 hätten umfassende Beratungen und Anhörungen stattgefunden, eine weitere Verzögerung der Umsetzung führe dazu, dass die Betroffenen bei der Europawahl 2019 weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen seien.“³⁰

4. Nicht einmal eine Woche später, am 12.03.2019, brachten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD (!) einen mit „Für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts“ überschriebenen Entschließungsantrag im Deutschen Bundestag ein. Darin wird der Deutsche Bundestag aufgefordert, die Entscheidung des BVerfG vom 29.01.2019 zu begrüßen, und erklärt, dass dieser Beschluss inhaltlich den Vorgaben des zwischen diesen Parteien geschlossenen Koalitionsvertrages entspreche.³¹ Durch den Beschluss des BVerfG sei auch eine Änderung des mit dem Bundeswahlgesetz wortidentischen Europawahlgesetzes notwendig geworden. Diese müsse jedoch aus europarechtlichen Gründen spätestens ein Jahr vor der jeweiligen Wahl erfolgen. Eine Anpassung des Europawahlgesetzes für die im Jahr 2019 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament sei daher nicht mehr möglich.³²

Für die somit notwendig werdenden Änderungen des Bundes- und des Europawahlgesetzes werden folgende Eckpunkte benannt:

- ✧ Die im Bundes- und im Europawahlgesetz bestehenden Wahlausschlüsse werden aufgehoben.
- ✧ Sowohl im Bundes- als auch im Europawahlgesetz werden Assistenzmöglichkeiten verankert.
- ✧ Eine bereits im Strafgesetzbuch (StGB) bestehende Vorschrift zur Wahlfälschung wird dahingehend konkretisiert, dass sich strafbar macht, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eines Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- ✧ Zwar ist ein Inkrafttreten der Neuregelung zur Europawahl 2019 nicht möglich; es wird jedoch beabsichtigt, sie zum 1. Juli 2019 in Kraft treten zu lassen.

Bewertung 1

Festzuhalten ist zunächst folgendes: Die von den Fraktionen der FDP einerseits und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE andererseits eingebrachten Gesetzesentwürfe wurden während des vor dem BVerfG laufenden Verfahrens eingebracht, in dem es um die Frage ging, ob ein Wahlausschluss von Menschen mit dem Grundge-

³⁰ vgl. ebenda

³¹ vgl. BT-Drs. 19/8261, S. 1

³² vgl. a.a.O., S. 1 f.

setz vereinbar ist, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten gerichtlich nicht nur vorübergehend angeordnet ist. Das Ziel der Schaffung eines inklusiven Wahlrechts ist auch Bestandteil des zwischen CDU/CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode geschlossenen Koalitionsvertrages. Dort heißt es im Kapitel VII. „Soziale Sicherung gerecht und verlässlich gestalten“ unter 2. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ unter der Überschrift „Politische Partizipation“: „Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss für Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.“³³ Dieser Koalitionsvertrag datiert vom 7. Februar 2018. Es ist davon auszugehen, dass den Beteiligten zu diesem Zeitpunkt sowohl der Zeitpunkt der Europawahl 2019 (für Deutschland der 26. Mai 2019) als auch die Tatsache der Wortgleichheit der Wahlausschlüsse in Bundes- und Europawahlgesetz bekannt war. Zudem sollte wenigstens den Europa-Experten der Fraktionen der Umstand bekannt gewesen sein, dass Änderungen am Europa-Wahlrecht rechtzeitig vor einer anstehenden Wahl beschlossen werden sollten, um für diese wirksam werden zu können.

Gemeinsam war folglich allen beteiligten Fraktionen der Wille, die zu einer Entscheidung beim BVerfG anstehenden Wahlausschlüsse für eine bestimmte Gruppe behinderter Menschen zu beseitigen – was auch aus der Bundestags-Drucksache 19/8177 mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat eindeutig hervorgeht. Auch aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD lässt sich nicht entnehmen, dass vor einer Neuregelung die anstehende Entscheidung des BVerfG abgewartet werden sollte. Bis auf die an dem Vorgang nicht beteiligte AfD sind darüber hinaus alle im Bundestag vertretenen Parteien auch im Europäischen Parlament vertreten. Somit musste es dort auch Kenntnisse über die Erfordernisse hinsichtlich des einzuhaltenden Zeitrahmens für eine Änderung des Europawahlgesetzes geben. Wenigstens die großen Fraktionen der Union und der SPD hätten – auch und gerade wegen der im Koalitionsvertrag getroffenen diesbezüglichen Abrede – folglich die Möglichkeit gehabt, *rechtzeitig* eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die dem bislang ausgeschlossenen Personenkreis eine Teilnahme an der Europawahl 2019 ermöglicht hätte.

Noch merkwürdiger mutet allerdings das Verhalten der Regierungsfaktionen nach der Einbringung der Gesetzentwürfe der FDP sowie von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

³³ Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Berlin 7. Februar 2018, S. 94 (Zeilennummern 4394 - 4398)

und DIE LINKE an. Obwohl insbesondere der letztgenannte Gesetzentwurf in weiten Teilen den später von den Regierungsfractionen in ihrem Entschließungsantrag vom 12. März 2019 formulierten „Eckpunkten“ für eine Neuregelung entspricht, wird eine Ablehnung der Gesetzentwürfe betrieben. Dies geschieht noch nicht einmal (selbst offiziell nicht!) aus prinzipiellen Erwägungen: Die CDU/CSU-Fraktion verweist auf ein „Gesprächsangebot“ an die anderen Fraktionen und einen (bisher nicht vorgelegten) eigenen Gesetzentwurf, und die SPD-Fraktion begründet ihre Ablehnung der Gesetzentwürfe bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Zielen gar hoch offiziell mit der „Koalitionsräson“.

Da möchte man den Damen und Herren von den Koalitionsfraktionen zurufen: „Geht’s denn noch?! Sind euch die parteipolitischen Klüngel wirklich wichtiger als die Anliegen der Bürger?“ Dafür sollte man wirklich eine Erklärung fordern: Warum wird nicht rechtzeitig vor der Europawahl ein Gesetzentwurf vorgelegt, der den bisher von diesen ausgeschlossenen Menschen eine Teilnahme ermöglicht, wenn man sich doch einig ist, die Wahlausschlüsse abschaffen zu wollen? Warum werden Gesetzentwürfe mit diesem Ziel blockiert und wenig später Eckpunkte vorgelegt, deren wesentliche Ziele mit ihnen hätten verwirklicht werden können? Hätte man nicht diese Gesetzentwürfe aufgreifen und im parlamentarischen Verfahren entsprechend den eigenen – ja nur ergänzenden – Vorstellungen anpassen können? Schon wäre der beschworene parteiübergreifende Konsens erreicht gewesen! Stattdessen wird das parlamentarische Verfahren unnötig verzögert.

Ein verheerender Eindruck von politischem Handeln macht sich breit – muss sich vielleicht sogar breitmachen: Der Eindruck, dass parteipolitische Taktik, möglicherweise sogar Ideologie, vor politisch sinnvolles Handeln, vor die Interessen der Bürger oder jedenfalls eines nicht gerade unerheblichen Teils der Bürger gestellt wird. Oppositionsparteien bringen Gesetzentwürfe ein, die durchaus wohlverstandenen Interessen von Bürgern entsprechen; anstatt diese sinnvoll zu ergänzen und so einen allseits nicht gewollten Rechtszustand schnellstmöglich zu beenden, werden Verzögerungstaktiken angewendet und die Koalitionsräson bemüht. Wie soll ein Bürger einem solchen System noch Vertrauen entgegenbringen können?!

Die Debatte

Am 15. März 2019 ist im Plenum des Deutschen Bundestages in zweiter und dritter Lesung über die vorstehend dargestellten Gesetzentwürfe der Fraktionen der FDP sowie von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE auf der Basis der hierzu erstellten Beschlussempfehlung sowie in Gestalt eines zusätzlich aufgenommenen Tages-

ordnungspunktes über den Entschließungsantrag der Regierungsfractionen beraten worden.³⁴ Alle Redner betonten, die Wahlausschlüsse aufheben zu wollen.

Die *CDU/CSU* beharrte darauf, eine Umsetzung bereits zur Europawahl habe man „nicht mehr hinbekommen“, und berief sich hierbei auf die Empfehlungen der „Venedig-Kommission“.³⁵ Bemerkenswert ist, dass sich der erste Redner der Fraktion für die Möglichkeit einer individuellen Prüfung der Wahlfähigkeit einzelner Betroffener stark machte. Es wurde deutlich, dass in der Fraktion offenbar die Einführung eines generellen Verfahrens zur Prüfung der Wahlfähigkeit diskutiert worden war, allerdings verworfen wurde.

Aus den Reihen der *SPD* wurde erklärt, man wolle die Wahlausschlüsse beseitigen; sie widersprächen dem Recht auf Teilhabe, das ein „unveräußerliches Menschenrecht“ sei. Eine Wahlprüfung [gemeint ist wohl: Wahlfähigkeitsprüfung; Anm. d. Verf.] dürfe es nicht geben. Die von den Oppositionsparteien vorgelegten Entwürfe seien zwar wohl gut gemeint, aber gut gemeint sei eben nicht immer gut gemacht. [Was jedoch „nicht gut gemacht“ sei, wurde von dem Redner nicht näher erläutert.]

Der Vertreter der *FDP* warf den Regierungsfractionen vor, sich zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK ein letztes Mal aufzubäumen, um die Menschenrechte auszubremsen und Grundwerte der Demokratie nicht umzusetzen. Die von den Oppositionsparteien vorgelegten Gesetzentwürfe seien für das Ziel der Beseitigung der Wahlausschlüsse sehr geeignet, der von den Regierungsfractionen vorgelegte Entschließungsantrag sei es nicht. Bereits seit 1990 werde hierüber diskutiert. Es sei unverständlich, dass die Regierungsparteien auch nach Bekanntwerden der BVerfG-Entscheidung nicht von ihrer Ablehnung der vorgelegten Entwürfe abgerückt seien. Das Beharren darauf, aktives und passives Wahlrecht könnten wegen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl nicht voneinander getrennt werden, bezeichnete er als „verschwurbelte“ Argumentation. Abschließend prophezeite er 85.000 Wahleinprüche gegen die Europawahl, weil die Wahlausschlüsse bei dieser noch bestünden.

Der Vertreter der Fraktion *DIE LINKE* berichtet, der im November 2018 erfolgte Wechsel im Amt des Vorsitzenden der *CDU/CSU*-Fraktion habe zu einer Verzögerung der Beratungen über die Gesetzentwürfe geführt; man habe damals kurz vor einer Verständigung gestanden. Zudem sei die an diesem Tag stattfindende Debatte erst auf Drängen der Oppositionsparteien zustande gekommen. Die Wählerinnen

³⁴ Eine Zusammenstellung der Debattenbeiträge finden Sie im Anhang. Den Wortlaut derselben können Sie dem Stenografischen Bericht der Sitzung entnehmen: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19087.pdf>. Dort finden Sie zu den einzelnen Abstimmungen auch die Aufstellung der Stimmabgaben.

³⁵ vgl. hierzu den in Fn 28 dargestellten Einwand

und Wähler fordert er auf, die Wählerverzeichnisse für die Europawahl zu prüfen und beim Fehlen ihrer Namen die Aufnahme ins Wählerverzeichnis zu beantragen. Die Regierungsparteien fordert er auf, endlich nachzuliefern: „Ansonsten sehen wir uns nächste Woche vor dem Bundesverfassungsgericht wieder.“

Die Vertreterin von *Bündnis 90/DIE GRÜNEN* kritisiert, ohne die Entscheidung des BVerfG würde die Debatte an diesem Tag wohl noch immer nicht stattfinden. Nach der Frage an den CDU-Abgeordneten, der für eine individuelle Prüfung der Wahlfähigkeit plädiert hatte, wovor er denn eigentlich Angst habe, weist sie auf die derzeitige Rechtsunsicherheit für die Betroffenen hin: Die Wahlausschlüsse würden von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich gehandhabt.³⁶ Schließlich fordert sie die Mitglieder der Regierungsfractionen auf, einem der beiden vorgelegten Gesetzentwürfe zuzustimmen, wenn sie ihre Glaubwürdigkeit nicht vollständig verlieren wollten. Ansonsten könne sie eine Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts [wegen der Europawahl; Anm. d. Verf.] nicht ausschließen.

Der Redner der *AfD* bezeichnete die Beseitigung der Wahlausschlüsse als „keine Selbstverständlichkeit“; schließlich habe ja auch das BVerfG solche nicht völlig ausgeschlossen. Anschließend bezeichnet er diese Entscheidung als „notwendig“, meint aber andererseits, die „relativ niedrigen Fallzahlen in Deutschland“ zeigten, „dass mit diesem scharfen Schwert der Einschränkungen [des Wahlrechts] in Deutschland offenbar nicht fahrlässig umgegangen wird“. Dennoch gingen die bestehenden Wahlausschlüsse „einen Schritt zu weit“. Mit ihm würden auch die Betreuer „unter Generalverdacht“ gestellt (was er damit konkret meinte, bleibt unklar). Ungefähr 80.000 zusätzliche Stimmen würden zudem „unsere Demokratie nicht gefährden“; „die abgegebene Stimme eines jeden Wählers in Deutschland wird durch die Stimmen dieser endlich Wahlberechtigten nicht verdünnt“. Die Demokratie dürfe nicht einen ungerechtfertigten Stimmausschluss akzeptieren. Wichtiger als die Vorgabe der UN sei der vom deutschen Verfassungsgericht erteilte Auftrag. Der von der Regierungskoalition vorgelegte Entschließungsantrag sei eine „halbherzige Absichtserklärung. Gegenwärtig werde sich die *AfD* der Stimme enthalten; sie werde aber nach der Europawahl die Bundesregierung an ihr Versprechen erinnern, das Wahlrecht zu ändern.

Bewertung 2

Aus den Debattenbeiträgen werden bislang unbekannt Details deutlich. Hierzu gehört, dass offenbar bereits seit längerer Zeit von der Öffentlichkeit unbemerkte Be-

³⁶ Auf diesen Umstand weist auch das BVerfG in der Begründung seines Beschlusses vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14 – hin.

strebungen seitens der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien im Gange waren, die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) zu beseitigen. Dass dies schon seit der Beschlussfassung des Betreuungsgesetzes im Jahr 1990 der Fall gewesen sein soll, ist auch für mich neu. Befremdlich finde ich, dass der Wechsel an der Spitze der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (von Volker Kauder zu Ralph Brinkhaus) dort anscheinend zu einem Umdenken in der Frage der frühzeitigen Beseitigung der Wahlausschlüsse führte. Wenn einer der für die Union antretenden Redner behauptet, diese Partei stehe mit voller Überzeugung hinter dem grundgesetzlich garantierten Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung, dann muss wohl recht eindringlich daran erinnert werden, dass es diese Partei war, die seinerzeit nur äußerst mühsam davon überzeugt werden konnte, von ihrer Ablehnung einer entsprechenden Grundgesetz-Ergänzung abzurücken. Die Redner/innen von FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN verteidigten selbstverständlich die von ihnen vorgelegten Entwürfe. Inwieweit es tatsächlich möglich gewesen wäre, die Wahlausschlüsse rechtssicher bereits mit Wirkung für die Europawahl 2019 zu beseitigen, kann ich mangels Kenntnissen über die Tragweite von Empfehlungen der „Venedig-Kommission“ leider nicht beurteilen. Die von dem Vertreter der FDP geäußerte Einschätzung, eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht sei möglich gewesen, um den bisher ausgeschlossenen Personen jedenfalls die Ausübung des aktiven Wahlrechts bereits bei dieser Europawahl zu ermöglichen, erscheint mir so nicht haltbar. Wenn ich die Entscheidungsgründe in der BVerfG-Entscheidung vom 29.01.2019 richtig verstehe, beinhaltet der in Art. 38 des Grundgesetzes (GG) niedergelegte Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, dass das aktive und das passive Wahlrecht nicht voneinander getrennt werden dürfen. Der Beitrag des AfD-Redners ist für mich nur schwer einzuordnen: Zunächst wird der Eindruck erweckt, die Entscheidung des BVerfG sei zumindest problematisch; anschließend bemüht er sich, als glühender Verfechter der Demokratie zu erscheinen. Abstrus auch seine Einlassung, die internationale Verpflichtung durch die UN-BRK sei weniger wichtig als der Spruch der deutschen Verfassungsrichter. Bemerkenswert ist schließlich auch, dass sogar dieses Thema seitens der AfD mit dem der Migration verknüpft werden kann.

Düsseldorf, den 28. März 2019

Anlage

Passagen aus der Wahlrechtsdebatte des Deutschen Bundestages vom 15. März 2019³⁷

CDU/CSU: 1. Redner: Wilfried Oellers: wendet gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe ein, sie fänden keine Antwort auf die Frage, wie notwendige Assistenzleistungen ausgestaltet sein müssten, um die Korrektheit des Wahlvorgangs zu sichern und Missbräuche auszuschließen. Hierauf gebe der von den Regierungsfractionen eingebrachte Entschließungsantrag Antworten. Zudem macht er auf die Anmerkung des BVerfG aufmerksam, Wahlausschlüsse könnten sehr wohl gerechtfertigt sein, wenn der betroffenen Person die notwendige Einsichts- und Handlungsfähigkeit fehle und dem auch durch Assistenzleistungen nicht abgeholfen werden könne. Weiter betont er, auch die Betreuer bräuchten Rechtssicherheit. Aus Sicht der Unionsparteien solle daher ein „Zwischenschritt“ eingebaut werden: Das Betreuungsgericht solle „anlassbezogen und auf Antrag“ prüfen können, „ob ein Wahlrecht ausgeübt werden kann“. Diese Idee sei allerdings vom Tisch. Zur Frage der rechtzeitigen Umsetzung der Reform vor der Europawahl führt er – recht lapidar – aus: „...wir haben das im Verfahren nicht schneller hinbekommen.“³⁸

2. Redner: Dr. Volker Ullrich: betont zu Beginn seiner Rede, seine Partei wolle die Wahlrechtsausschlüsse nicht nur wegen der Entscheidung des BVerfG beseitigen, „sondern weil es unserer eigenen inneren Haltung entspricht. Wir stehen hinter Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.“ Er betont weiter, die bisherige Praxis des Wahlrechtsausschlusses unter vollständiger Betreuung stehender Menschen sei „nicht in Ordnung“. Er schildert dann die Begegnung mit einem Mann aus seinem Wahlkreis, der in einer Einrichtung der Caritas betreut werde und dem er auf einem Fest der Lebenshilfe begegnet sei. In seiner Wohngruppe gebe es sogar „eine Art Arbeitsgemeinschaft, die sich mit Politik beschäftigt“. Dieser Mann habe ihn gefragt, warum er nicht wählen dürfe. Auch er berichtet, dass man in der Unionsfraktion „gerungen“ habe, ob eine „Prüfung der Wählbarkeit“ habe eingeführt werden sollen. Er persönlich sei überzeugt, dass der Verzicht auf eine solche Prüfung richtig sei, „weil das Wahlrecht als Recht eines jeden Staatsbürgers, an dieser Willensbildung per Wahl teilzunehmen, letzten Endes nicht von einer Prüfung durch Dritte abhängen kann.“ Weiter hebt er

³⁷ Die Redebeiträge sind *nicht* in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie gehalten wurden. Sie sind nach Parteien geordnet, wobei zuerst die Redner der Regierungsparteien wiedergegeben sind, die gegen die eingebrachten Gesetzentwürfe argumentierten, danach die der Oppositionsparteien, die die beiden Gesetzentwürfe zur Beseitigung der Wahlausschlüsse eingebracht hatten, und zuletzt der Beitrag der AfD, da diese den Entwürfen quasi „neutral“ gegenüberstand.

³⁸ Stenografischer Bericht der 87. Sitzung des 19. Deutschen Bundestages vom 15. März 2019, S. 10344 f. (S. 70 f. des Dokuments)

hervor, dass durch eine Änderung des Strafrechts Manipulationen der Wahl im Rahmen der Assistenz strafbar sein werden. Hinsichtlich der Europawahl führt er neben europarechtlichen Aspekten aus, dass eine Realisierung des passiven Wahlrechts hier nicht mehr möglich gewesen sei. Ein Auseinanderfallen von passivem und aktivem Wahlrecht wäre aber verfassungsrechtlich problematisch. Künftig solle jedoch bei Bundestags- und Europawahlen die Teilnahme des bislang ausgeschlossenen Personenkreises sichergestellt werden.³⁹

SPD: 1. Rednerin: Ulla Schmidt (Aachen): führt zunächst aus, dass nach Auffassung der SPD die bisherigen Wahlausschlüsse dem Recht auf Teilhabe widersprechen, das durch die UN-BRK „als unveräußerliches Menschenrecht“ klassifiziert worden sei, und begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des BVerfG. Sie betont, dass es aus sozialdemokratischer Sicht eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht geben dürfe. Dies sei auch aus historischen Gründen wichtig: angesichts der Etablierung von immer mehr autokratischen Systemen „in vielen Ländern um uns herum“ dürfe nirgendwo etwas gesetzlich verankert werden, „das missbraucht werden könnte, um Rechte von Bürgerinnen und Bürgern einzuschränken“. Die Wichtigkeit von Assistenzleistungen bei der Wahl wird unterstrichen. Bezüglich der Europawahl verweist sie auf Juristenmeinungen, wonach eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht nicht möglich sei.⁴⁰

2. Redner: Dr. Matthias Bartke: erklärt sinngemäß, die SPD habe den festen Willen, die bisherigen Wahlausschlüsse komplett zu beseitigen. Er bedankt sich bei den Kollegen der Union, dass sie von Wahlfähigkeitsprüfungen abgesehen hätten, obwohl die nach der BVerfG-Entscheidung prinzipiell möglich gewesen wären. Zu den von der Opposition vorgelegten Gesetzentwürfen führt er aus, sie seien zwar gut gemeint gewesen; „aber wie der Volksmund sagt: Gut gemeint ist häufig das Gegenteil von gut gemacht.“ [wird von den GRÜNEN mit dem Zwischenruf: „Oah!“ kommentiert] Auch er geht auf das Problem „Europawahl“ ein: Es sei ein sehr verständliches Anliegen gewesen, dass der bisher ausgeschlossene Personenkreis bereits an ihr teilnehmen können. Allerdings seien die Kandidatinnen und Kandidaten bereits benannt, und wegen der Unzulässigkeit des Auseinanderfallens von aktivem und passivem Wahlrecht sei eine rechtzeitige Realisierung nicht möglich gewesen.⁴¹

FDP: Jens Beeck: kritisiert zu Beginn die Kolleginnen und Kollegen der Großen Koalition: „Zum zehnten Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention bäumen Sie sich heute ein letztes Mal auf, um nicht weniger zu tun, als Men-

³⁹ a.a.O., S. 10350 f. (S. 76 f. des Dokuments)

⁴⁰ a.a.O., S. 10346 f. (S. 72 f. des Dokuments)

⁴¹ a.a.O., S. 10351 f. (S. 77 f. des Dokuments)

schenrechte auszubremsen, als Grundwerte der Demokratie nicht umzusetzen. Das ist eigentlich unerträglich, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Großen Koalition.“ Bereits seit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1990 werde über die Beseitigung dieser Wahlausschlüsse diskutiert. Im Verlauf kritisiert er die Verschleppung der Beratung der von seiner Partei sowie von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vorgelegten Gesetzentwürfe und äußert sein Unverständnis darüber, dass auch nach Bekanntwerden der BVerfG-Entscheidung die Vertreter der Großen Koalition an deren Ablehnung festgehalten haben. Er kritisiert weiter die Überschrift des von dieser vorgelegten Entschließungsantrags „Für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts“; die vorliegenden Anträge wären hierfür „sehr geeignet“ gewesen, dieser sei es nicht. Er vertritt die Auffassung, das Argument der nicht möglichen Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht sei „verschwurbelt“. Das passive Wahlrecht betreffe vielleicht jeden Tausendsten, das aktive Wahlrecht betreffe alle. Weil nun das passive Wahlrecht nicht mehr umsetzbar sei, werde auch gleich das aktive verwehrt. Er prophezeit „85.000 berechnete Wahlprüfungsbeschwerden“. Abschließend appelliert er an die Kollegen von Union und SPD, dem von seiner Partei vorgelegten Gesetzentwurf doch noch zuzustimmen, und zitiert den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen mit den Worten: „Inklusion ist zunächst eine Frage der Haltung“, gefolgt von der Bemerkung: „Ihre Haltung werden Sie heute in der namentlichen Abstimmung zeigen müssen.“⁴²

DIE LINKE: Sören Pellmann: schildert zunächst, dass der Wechsel an der Spitze der CDU/CSU-Fraktion eine im November 2018 kurz bevorstehende Einigung in der Frage der Beseitigung der Wahlrechtsausschlüsse verhindert habe. Zudem wird deutlich, dass das Thema auf Drängen der Oppositionsparteien auf die Tagesordnung für diesen Tag gesetzt wurde. Er fordert die Wählerinnen und Wähler auf, ab dem 30. März 2019 die Wählerverzeichnisse darauf zu prüfen, ob sie dort eingetragen seien, und ggfls. auf eine Eintragung zu dringen. Dies sei nach dem Beschluss des BVerfG möglich. Er betont weiter, dass es nach Auffassung der drei Parteien, deren Gesetzentwürfe an diesem Tag beraten würden, um die Durchsetzung eines Menschenrechtes gehe. Abschließend fordert er die Koalitionsfraktionen auf: „Liefern Sie endlich nach! Ansonsten sehen wir uns in der nächsten Woche vor dem Bundesverfassungsgericht wieder.“⁴³

Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Corinna Rüffer: erinnert zunächst an den bevorstehenden zehnten Jahrestag der Ratifizierung der UN-BRK durch den Deutschen Bundestag und erhebt anschließend den Vorwurf, ohne die Einbringung der an diesem Tag

⁴² a.a.O., S. 10347 f. (S. 73 f. des Dokuments)

⁴³ a.a.O., S. 10348 f. (S. 74 f. des Dokuments)

zu beratenden Gesetzentwürfe durch die Oppositionsparteien und die Entscheidung des BVerfG zu den Wahlausschlüssen würde vermutlich noch immer nicht über dieses Thema beraten werden. Sie kritisiert den Unions-Abgeordneten Oellers aufs Heftigste für die in seiner Rede vorgebrachte Idee, im Einzelfall die Wahlfähigkeit prüfen zu lassen; dies sei „an Absurdität und an Ängstlichkeit wirklich nicht zu überbieten. Vor wem haben Sie eigentlich Angst? Vor Wählerinnen und Wählern? Vor Menschen mit Behinderungen? Das wirft ein ganz schlechtes Licht auf Sie und zeigt, dass Sie den Ansatz der vollständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in diesem Land im Kern nicht verstanden haben“. Sie weist weiter auf die Rechtsunsicherheit für diese Menschen hinsichtlich ihrer Teilnahme an Wahlen hin, weil die Wahlausschlüsse in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt würden. Abschließend fordert sie die Mitglieder der Koalitionsfraktionen auf, einem der beiden von den Oppositionsparteien eingebrachten Gesetzentwürfe zuzustimmen, wenn sie es mit der öffentlich geäußerten Absicht [der Einführung eines inklusiven Wahlrechts] ehrlich meinten; ansonsten hätten sie ihre Glaubwürdigkeit in dieser Frage gänzlich verloren. Zudem sah sie die Gefahr, das BVerfG würde eine Eilentscheidung in dieser Frage treffen müssen.⁴⁴

AfD: Dr. Christian Wirth: nennt die Beseitigung der diskutierten Wahlausschlüsse „keine Selbstverständlichkeit“ und weist darauf hin, dass ihnen „berechtigte Sorgen“ zugrunde gelegen hätten. Auch das Bundesverfassungsgericht habe ja Wahlausschlüsse nicht gänzlich ausgeschlossen, und bei nicht selbstständiger Stimmabgabe bestehe immer die Gefahr der Manipulation. Der von ihm als „notwendig“ bezeichnete Richterspruch und „die relativ niedrigen Fallzahlen in Deutschland“ zeigten „darüber hinaus, dass mit diesem scharfen Schwert der Einschränkungen [des Wahlrechts] in Deutschland offenbar nicht fahrlässig umgegangen wird“. Der bisherige „pauschale Ausschluss von Menschen aufgrund einer Betreuungssituation“ gehe „einen Schritt zu weit“. Zudem würden hierdurch die Betreuer unter einen Generalverdacht gestellt. 80.000 Wahlberechtigte mehr würden „nicht unsere Demokratie gefährden oder zu einer erdrutschartigen Verschiebung der Stimmverhältnisse führen. Aber nur ein unrechtmäßiger Ausschluss vom Wahlrecht ist mehr, als eine Demokratie, die ihren Auftrag und Sinn ernst nimmt, akzeptieren sollte. Die abgegebene Stimme eines jeden Wählers in Deutschland wird durch die Stimmen dieser endlich Wahlberechtigten nicht verdünnt; sie machen sie legitimer in der gemeinsamen Entscheidung, die das souveräne Volk in unserer Demokratie trifft.“ Die Tatsache, dass dies von den Vereinten Nationen gefordert werde, sei „dabei fast nebensächlich“. Für „unser Land“ sei deutlich wichtiger, dass das Bundesverfassungsgericht ihm „einen

⁴⁴ a.a.O., S. 10349 f. (S. 75 f. des Dokuments)

Auftrag erteilt“ habe. Wichtig sei die Vorgabe durch die UN-BRK in der Weise, dass sich die Bundesregierung „hier außerordentlich viel Zeit gelassen hat“, während sie anderen „internationalen Ideen“ (vom Flugzeugträger bis zum Migrationspakt) nicht schnell genug folgen könne. Den von den Koalitionsparteien eingebrachten Entschließungsantrag bezeichnet er als „halbherzige Absichtserklärung, die man zwar inhaltlich gutheißen kann“. Die GroKo könne aber „niemandem erzählen, dass dieser Antrag mehr als panisches Flickwerk oder sogar alibimäßiges Übersprungshandeln ist“. Wegen der ungelösten Probleme rund um die Europawahl werde sich die AfD bei den Abstimmungen dieses Tages enthalten, die Bundesregierung allerdings nach der Europawahl an ihr Versprechen erinnern, das Wahlrecht zu ändern.⁴⁵

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden die **Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen** bekanntgegeben: Der von der FDP eingebrachte Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/3171) erhielt 170 Ja-Stimmen bei 345 Nein-Stimmen und 68 Enthaltungen.⁴⁶ Der von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE eingebrachte Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/4568) erhielt ebenfalls 170 Ja-Stimmen, bei 347 Nein-Stimmen und 64 Enthaltungen.⁴⁷ Diese beiden Gesetzentwürfe sind somit abgelehnt, womit eine weitere parlamentarische Behandlung entfällt. Der von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachte Entschließungsantrag (BT-Drucksache 19/8261) erhielt 345 Ja-Stimmen bei 240 Enthaltungen; Nein-Stimmen gab es keine.⁴⁸

⁴⁵ a.a.O., S. 10345 f. (S. 75 f. des Dokuments)

⁴⁶ a.a.O., S. 10359 (S. 85 des Dokuments)

⁴⁷ a.a.O., S. 10362 (S. 88 des Dokuments)

⁴⁸ a.a.O., S. 10365 (S. 91 des Dokuments)